



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2019

Schwerin, den 16. Dezember

Nr. 50

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Europa/Justizministerium

- Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Regelung der Kostentragung zwischen Justiz und Polizei in Strafsachen
Ändert VV vom 12. Juni 2013
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 3121 - 26 982

Ministerium für Inneres und Europa

- Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Regelung der Verfahrensweise bei Auslagen der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
Ändert VV vom 12. Juni 2013
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 3121 - 27 983

Finanzministerium

- Erlass zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Finanzministeriums auf die Staatlichen Bau und Liegenschaftsämter (FM-Personalbefugnisübertragungserlass SBL – FMPÜ SBL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 37 984
- Bekanntgabe der Höhe des Grundbetrages der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ab dem 1. Januar 2019
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 37 986

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung von wirtschaftlichen Belastungen durch die Art Wolf in Mecklenburg-Vorpommern (Förderrichtlinie Wolf – FöRLWolf M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 379 987
- Veröffentlichung der aktualisierten Gefahrenkarten und Risikokarten im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie 992

Landeswahlleiterin

- Listennachfolgerin der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Landtag Mecklenburg-Vorpommern 993

Stellenausschreibungen 994

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 50/2019

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Regelung der Kostentragung zwischen Justiz und Polizei in Strafsachen*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa und des Justizministeriums

Vom 28. November 2019 – II 410 - 201-16000-2013/028-001 –

Das Ministerium für Inneres und Europa und das Justizministerium erlassen folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift über die Regelung der Kostentragung zwischen Justiz und Polizei in Strafsachen vom 12. Juni 2013 (AmtsBl. M-V S. 518), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2015 (AmtsBl. M-V S. 802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 werden die Wörter „der Sparsamkeit“ durch die Wörter „der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ ersetzt.
2. In Nummer 7 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2019 S. 982

* Ändert VV vom 12. Juni 2013; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 3121 - 26

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Regelung der Verfahrensweise bei Auslagen der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 28. November 2019 – II 410 - 201-16000-2013/028-001 –

Das Ministerium für Inneres und Europa erlässt im Einvernehmen mit dem Justizministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift über die Regelung der Verfahrensweise bei Auslagen der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren vom 12. Juni 2013 (AmtsBl. M-V S. 520), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2015 (AmtsBl. M-V S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Satz 4 wird die Klammerangabe „(§ 1 Absatz 1 Nummer 7 des Gerichtskostengesetzes)“ durch die Klammerangabe „(§ 1 Absatz 1 Nummer 5 und 7 des Gerichtskostengesetzes)“ ersetzt.
2. In Nummer 1.4.1 wird die Klammerangabe „[vergleiche Verwaltungsvorschrift über die Regelung der Kostentragung zwischen Justiz und Polizei in Strafsachen vom 12. Juni 2013 (AmtsBl. M-V S. 518), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2015 (AmtsBl. M-V S. 802) geändert worden ist]“ durch die Klammerangabe „[vergleiche Verwaltungsvorschrift über die Regelung der Kostentragung zwischen Justiz und Polizei in Strafsachen vom 12. Juni 2013 (AmtsBl. M-V S. 518), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2019 (AmtsBl. M-V S. 982) geändert worden ist]“ ersetzt.
3. In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2019 S. 983

* Ändert VV vom 12. Juni 2013; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 3121 - 27

Erlass zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Finanzministeriums auf die Staatlichen Bau und Liegenschaftsämter (FM-Personalbefugnisübertragungserlass SBL – FMPÜ SBL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 28. November 2019 – IV-P 0900-ModBB-2018/023-004 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 37

Aufgrund des Artikels 48 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, in Verbindung mit den Artikeln 1 und 3 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse vom 17. April 2013 (GVOBl. M-V S. 273) sowie aufgrund des § 3 Absatz 2 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 201) geändert worden ist, erlässt das Finanzministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Übertragung der Vorgesetzeneigenschaft und der personalrechtlichen Befugnisse

- 1.1 Die Vorgesetzeneigenschaft für die Beschäftigten wird grundsätzlich auf die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Bau und Liegenschaftsämter übertragen, soweit beamtenrechtliche oder tarifliche Vorschriften eine Ermächtigung zur Übertragung nicht ausschließen.
- 1.2 Den Staatlichen Bau und Liegenschaftsämtern (nachfolgend SBL genannt) wird die personalrechtliche Befugnis zu Personalentscheidungen über ihre Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 12 des Tarifvertrages (nachfolgend TV-L genannt) für den öffentlichen Dienst der Länder für folgende Maßnahmen oder Bereiche übertragen:
- a) Umsetzung/Abordnung (wertgleich) innerhalb der SBL,
 - b) Renteneintritt bei Erreichen der Regel- oder Altersgrenze oder auf Antrag,
 - c) Genehmigung von Telearbeit,
 - d) Genehmigung von Arbeitszeitmodellen,
 - e) Festsetzung von Beschäftigungs- und Jubiläumszeiten,
 - f) Arbeits- und Dienstjubiläum (Urkunden),
 - g) Mutterschutz,
 - h) Elternzeit,
 - i) Teilzeit,
 - j) Durchführung von Beurteilungsverfahren,
 - k) Mitteilungen an das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern,
 - l) Aufnahme und Begründung von Arbeitsverhältnissen,
 - m) Führen der Personalakte „Abwesenheit“.

2 Zustimmungsvorbehalt

Für folgende Maßnahmen im Hinblick auf die Tarifbeschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 12 TV-L ist die vorherige Zustimmung der obersten Dienstbehörde einzuholen:

- a) die Anordnung von Mehrarbeit,
- b) die vorzeitige Änderung von Teilzeitvereinbarungen,
- c) Vereinbarungen von Sabbatjahrmodellen (Sabbaticals),
- d) Verkürzung/Verlängerung der Probezeit,
- e) Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten,
- f) Änderung von Entgeltgruppen bei Arbeitsverträgen und Befristungsabreden,
- g) Gewährung von Sonderurlaub nach TV-L.

3 Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde

Der obersten Dienstbehörde obliegen nachfolgende personalrechtliche Befugnisse, soweit sie nicht gemäß der Nummer 1.2 übertragen wurden:

- a) für die Beamtinnen und Beamten aller Laufbahngruppen,
- b) für Beschäftigte ab Entgeltgruppe E 13 des TV-L sowie Beschäftigte mit Vorgesetztenfunktion ab E 12 TV-L,
- c) Verkürzung/Verlängerung der Stufenlaufzeit,
- d) Versetzungen oder Abordnungen innerhalb und außerhalb des Geschäftsbereiches des Finanzministeriums,
- e) Verlängerung von Arbeitsverhältnissen,
- f) Gewährung von Nebentätigkeiten,
- g) Bearbeitung von Arbeits- und Dienstunfällen,

- h) Beendigungen von Arbeitsverhältnissen (Kündigungen),
- i) Trennungsgeld,
- j) Stellenbewirtschaftung und Budgetverwaltung,
- k) Durchführung von Einstellungsverfahren einschließlich Ausschreibungen und Abfragen des Zentralen Personalmanagements, als Serviceleistung für die SBL.

4 Personalakten

Die Personalakten werden durch die oberste Dienstbehörde geführt, soweit sie nicht nach Nummer 1.2 Buchstabe m übertragen worden sind.

5 Einzelfallregelung

Der obersten Dienstbehörde bleibt das Recht vorbehalten, im Einzelfall die mit diesem Erlass übertragenen Personalbefugnisse wieder an sich zu ziehen oder eigene Personalbefugnisse im Einzelfall auf die SBL zu delegieren.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der FM-Personalbefugnisübertragungserlass BBL M-V vom 13. September 2018 (AmtsBl. M-V S. 502) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2019 S. 984

Bekanntgabe der Höhe des Grundbetrages der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ab dem 1. Januar 2019

Bekanntmachung des Finanzministeriums

Vom 2. Dezember 2019 – IV-P 1517-1/03-002 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 37

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 5 der Verordnung zur Regelung der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare vom 30. April 2003 (GVOBl. M-V S. 326), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. August 2016 (GVOBl. M-V S. 726) geändert worden ist, wird hiermit die maßgebliche Höhe des Grundbetrages der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bekannt gegeben.

Der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe erhöht sich entsprechend der nach § 5 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2019/2020/2021 Mecklenburg-Vorpommern vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 678) mit Wirkung vom 1. Januar 2019 für alle Anwärtergrundbeträge vorgesehenen einheitlichen Erhöhung um 50 Euro um diesen Betrag. Ausgehend von der Höhe der Unterhaltsbeihilfe am 31. Dezember 2018 (1.195,00 Euro) erhöht sich der Grundbetrag auf

1.245,00 Euro ab dem 1. Januar 2019.

Hiervon ausgehend erhöht sich der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe entsprechend der nach § 5 Absatz 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2019/2020/2021 Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Januar 2020 für alle Anwärtergrundbeträge vorgesehenen einheitlichen Erhöhung um weitere 50 Euro um diesen Betrag auf

1.295,00 Euro ab dem 1. Januar 2020.

AmtsBl. M-V 2019 S. 986

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung oder
Minderung von wirtschaftlichen Belastungen durch die Art Wolf
in Mecklenburg-Vorpommern
(Förderrichtlinie Wolf – FöRLWolf M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 28. November 2019 – VI 250-1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 379

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | |
|--|--|
| 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage | 2 Gegenstand der Zuwendung |
| <p>1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung von wirtschaftlichen Belastungen durch wild lebende Tiere der Art Wolf (<i>Canis lupus</i>) sowie für Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz der Wiederbesiedlung Mecklenburg-Vorpommerns durch diese Art. Zuwendungszweck ist es, unzumutbare wirtschaftliche Belastungen zu vermeiden, unzumutbare, nicht oder nur schwer abwendbare wirtschaftliche Belastungen zu mindern sowie die Akzeptanz der Wiederbesiedlung Mecklenburg-Vorpommerns durch diese Art zu erhöhen.</p> <p>1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:</p> <p>a) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1, C 265 vom 21.7.2016, S. 5), die durch die Bekanntmachung der Kommission (ABl. C 403 vom 9.11.2018, S. 10) geändert worden ist (AGRI-Rahmenregelung),</p> <p>b) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),</p> <p>c) der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/316 (ABl. L 511 vom 22.2.2019, S. 1) geändert worden ist,</p> <p>d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO).</p> <p>1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> | <p>Die Zuwendung umfasst</p> <p>2.1 Investitionen für zusätzliche Maßnahmen zur verbesserten Verhütung von Schäden aufgrund von Wolfsübergriffen an Haus- und Nutztieren,</p> <p>2.2 die Minderung wirtschaftlicher Belastungen bei Schäden aufgrund getöteter oder verletzter Haus- und Nutztiere, bei damit zusammenhängenden Ausgaben sowie bei weiteren Sachschäden,</p> <p>2.3 Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz der Wiederbesiedlung Mecklenburg-Vorpommerns durch die Art Wolf.</p> |
| | 3 Zuwendungsempfänger |
| | <p>3.1 Zuwendungsempfänger können Unternehmen sein, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind.</p> <p>3.2 Zuwendungsempfänger können auch andere natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.</p> <p>3.3 Nicht gefördert werden</p> <p>a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition nach Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.4 Nummer 15 der AGRI-Rahmenregelung,</p> <p>b) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,</p> <p>c) Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die</p> |

zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/289 (ABl. L 48 vom 20.2.2019, S. 1) geändert worden ist, erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.3 werden nur gewährt, soweit diese in einem amtlich bekannt gemachten Wolfsgebiet erfolgen. Zuwendungen nach Nummer 2.3 können im begründeten Einzelfall auch außerhalb eines solchen Wolfsgebietes gewährt werden. Als amtliche Bekanntmachung gilt die elektronische Veröffentlichung der Karte zu Wolfsgebieten in Mecklenburg-Vorpommern auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf).
- 4.2 Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, sind, mit Ausnahme von Maßnahmen nach Nummer 2.2, nicht zuwendungsfähig, es sei denn, der vorzeitige Beginn wurde in besonders begründeten Einzelfällen als Ausnahme abweichend von Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO oder Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) durch die Bewilligungsbehörde zugelassen. Die Zulassung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erfolgt durch die Bewilligungsbehörde auf Antrag, frühestens ab Eingang des Antrages. Als Zeitpunkt des Maßnahmebeginns ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 4.3 Zuwendungen zum Ausgleich von Belastungen nach Nummer 2.2 können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
- 4.3.1 bei einem Wolfsübergreif außerhalb eines bekannt gegebenen Wolfsgebiets, wenn
- a) der Schaden innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden über die Schadenshotline (https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_wolf.htm) dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gemeldet wurde,
 - b) der Wolf als Schadensverursacher in einem durch einen vom Land benannten Rissgutachter erstellten Rissgutachten festgestellt wurde oder mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann und
 - c) die meldepflichtigen Haus- und Nutztiere bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern gemeldet waren oder sonstige gesetzliche Melde- und Kennzeichnungspflichten eingehalten wurden;
- 4.3.2 bei einem Wolfsübergreif innerhalb eines amtlich bekannt gegebenen Wolfsgebietes, wenn
- a) die Voraussetzungen der Nummer 4.3.1 vorliegen und
 - b) vor dem Schadenseintritt mindestens ein wolfsabweisender Grundschutz vorlag; welcher Schutz als wolfsabweisender Grundschutz anerkannt wird, ist dem auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz

und Geologie veröffentlichten Managementplan für den Wolf in Mecklenburg-Vorpommern (https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_wolf.htm) oder entsprechenden Ergänzungen zu entnehmen; für Pferde und Rinder gelten keine Voraussetzungen im Sinne eines besonderen wolfsabweisenden Grundschutzes; die Tierbestände sind jedoch entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren umzusetzen.

In einer Übergangszeit von sechs Monaten nach Bekanntmachung eines Wolfsgebiets kann ein Schaden auch ohne entsprechenden Grundschutz ausgeglichen werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung als Anteilfinanzierung oder Vollfinanzierung gewährt. Die Gewährung erfolgt einzelfallbezogen unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Erreichung des Zuwendungszweckes als Zuwendung bis zu einer Höhe von 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind
- 5.2.1 im Falle der Nummer 2.1
- a) Ausgaben für geeignete Maßnahmen zur Sicherung von Schafen und Ziegen sowie von gehaltenem Gatterwild (etwa Damwild), die über die normalen Anforderungen einer Einfriedung im Sinne des definierten Grundschutzes nach Nummer 4.3.2 Buchstabe b hinausgehen; hierunter können in besonders begründeten Fällen auch Ausgaben oder anteilige Ausgaben zur Anschaffung technischer Geräte oder Ausrüstungsgüter zur Verringerung des Zusatzaufwandes für über den Grundschutz hinausgehende Präventionsmaßnahmen fallen,
 - b) Ausgaben zur Anschaffung, Ausbildung und individuellen Kennzeichnung von aus fachlicher Sicht in Exterieur und Verhalten geeigneten Herdenschutzhunden; die Hunde müssen aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen oder ihre individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhund muss durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen werden,
 - c) im Einzelfall und nach gesonderter Prüfung Ausgaben zur Sicherung von weiteren bislang von Wolfsübergreifen betroffenen Haus- und Nutztierarten (zum Beispiel Rinder oder Pferde), insbesondere im Zusammenhang mit einem nachweisbaren spezifischen Rissgeschehen,
- 5.2.2 im Falle der Nummer 2.2 wirtschaftliche Belastungen bei Schäden in Folge direkter Tötung von Haus- und Nutztieren (einschließlich Herdenschutzhunde) durch Wölfe und weiterer Haus- und Nutztierverluste, die damit unmittelbar im Zusammenhang stehen (etwa Tiere, die aufgrund von Stress oder schweren Verletzungen verendet sind oder getötet werden müssen; Verluste durch Verwerfen [Fehlgeburten]), wie

- a) Verlustwert der gemäß Rissprotokoll getöteten oder verendeten Tiere; als zuwendungsfähige Ausgabe wird der auf dem Marktwert basierende Verlustwert anerkannt; als Verlustwert gilt der entsprechend einem Listenwert unter Anwendung der Schätzgrundsätze der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern oder einer speziellen Begutachtung durch einen anerkannten Sachverständigen ermittelte finanzielle Wert eines Tieres; sollten keine Listenwerte oder keine anderen nachvollziehbaren Schätzwerte oder Belege vorliegen, ist ein entsprechendes Gutachten zur Schadensermittlung erforderlich,
- b) Ausgaben für die Tierkörperbeseitigung einschließlich Transportkosten,
- c) Ausgaben für Tierärztkosten im Falle der Behandlung verletzter Tiere bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes,
- d) Ausgaben für die Begutachtung des Schadens an besonders zu bewertenden Haus- und Nutztieren durch einen anerkannten Sachverständigen bis zu einer Höhe von 1 000 Euro, wenn keine Listenwerte gemäß dem Buchstaben a oder keine anderen Belege oder nachvollziehbaren Schätzwerte vorliegen oder solche nicht angewendet werden können,
- e) Ausgaben für die Behebung von in Folge von Wolfsrisiken entstandenen Sachschäden an Zäunen, Notpferchen oder ähnlichen Ausstattungen oder landwirtschaftlichen Ausrüstungen mit entsprechendem Nachweis unter Beachtung des Teils II Abschnitt 1.2.1.5 Randnummer 397 der AGRI-Rahmenregelung,
- 5.2.3 im Falle von Nummer 2.2 wirtschaftliche Belastungen bei Schäden in Folge direkter Tötung von brauchbaren Jagdhunden durch Wölfe sowie Ausgaben für Tierärztkosten im Falle der Behandlung verletzter brauchbarer Jagdhunde bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes sowie Ausgaben für die Begutachtung des Schadens entsprechend Ziffer 5.2.2 c und 5.2.2 d,
- 5.2.4 im Falle der Nummer 2.3 Ausgaben für Maßnahmen (beispielsweise Ausstellungen, Beratungen, Seminare, Informationsmaterialien, Gestaltung von Webseiten) zur Erhöhung der Akzeptanz der Wiederbesiedlung Mecklenburg-Vorpommerns durch Wölfe einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit.
- 5.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
- a) Folgekosten, die über die in Nummer 5.2.2 Buchstabe e genannten hinausgehen,
- b) laufende Personalkosten,
- c) Umsatzsteuerbeträge, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann.
- 5.4 Sonstige Leistungen Dritter, zum Beispiel Versicherungsleistungen, werden von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen. Erhält die antragstellende Person oder ein Zusammenschluss solcher Personen Zuwendungen, Zahlungen oder sonstige geldwerte Leistungen vom Land oder von anderer Seite für denselben Zweck, wird zur Vermeidung von Doppelförderungen der zuwendungsfähige Betrag um den Betrag gemindert, der bereits als weitere Zuwendung, Zahlung oder sonstige geldwerte Leistung zur Verfügung gestellt wird. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens oder zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen. Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle für den betreffenden Verwendungszweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstige geldwerte Leistungen Dritter im entsprechenden Antrag anzugeben und in geeigneter Weise offenzulegen.
- 5.5 Von dem gemäß Nummer 5.2.2 ermittelten zuwendungsfähigen Betrag sind etwaige Ausgaben abzuziehen, die dem Zuwendungsempfänger nicht entstanden sind und die andernfalls angefallen wären.
- 5.6 Die Erstattung der Ausgaben nach Nummer 5.2.2 Buchstabe b und d sowie nach den Nummern 5.2.3 und 5.2.4 an Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, erfolgt als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.
- 5.7 Eine Zuwendung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch mit Wirkung für die Vergangenheit für den Fall, dass die geförderten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden (Zweckbindungsfrist). Die Nachweispflicht für die dem Verwendungszweck entsprechende Verwendung liegt bei dem Zuwendungsempfänger. Sollte ein Herdenschutzhund innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren versterben, so ist eine Bescheinigung eines Tierarztes vorzulegen. Dabei ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich über den Tod des Tieres zu informieren. Bei Vorliegen der Bescheinigung erlischt die Zweckbindungsfrist.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Für die Gewährung einer Zuwendung ist das dafür vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Das jeweilige Antragsformular ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder kann im Internet unter https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_wolf.htm abgerufen werden. Im Regelfall eines Antrags auf Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 2.1 ist im Rahmen der Antragsvorbereitung oder Antragsbearbeitung eine Ortsbesichtigung und Beratung hinsichtlich geeigneter

Maßnahmen durch die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.2.2 oder einen Beauftragten erforderlich. Vor der abschließenden Antragstellung soll daher eine Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde zur Frage der Ortsbesichtigung und Beratung hinsichtlich geeigneter Maßnahmen erfolgen.

7.1.2 Im Rahmen der Antragstellung sind folgende Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen:

- a) Im Falle der Nummern 2.1 und 2.3
 - aa) Angaben zur antragstellenden Person oder zu Zusammenschlüssen solcher Personen, Veranlassung und Örtlichkeit; im Falle der Nummer 2.1 mit Beschreibung der möglichen wirtschaftlichen Belastungen sowie einer Darstellung der bisher zur Vermeidung dieser Belastungen durchgeführten Maßnahmen,
 - bb) Art und Umfang der geplanten Maßnahme(n),
 - cc) Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) nebst den zugrundeliegenden Angeboten,
 - dd) Erklärung zu einer möglichen Förderung oder Kofinanzierung durch Dritte,
 - ee) Erklärung, ob allgemein oder für das betreffende Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht,
 - ff) Erklärung, dass mit der Durchführung der Maßnahme nicht vor deren Bewilligung begonnen wurde,
 - gg) Angaben gemäß Nummer 3.3,
 - hh) bei Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion eine Erklärung über De-minimis-Beihilfen.

Des Weiteren sind für Aufwendungen nach Nummer 2.1 Angaben zur Flächenverfügbarkeit, außer bei einer Wanderschäferei, zu machen. Abweichend von Nummer 5.1 VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 3.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind vor der Antragstellung drei Firmen zur Abgabe eines vergleichbaren Angebotes aufzufordern. Bei Online-Dienstleistern ist auch ein aktueller Auszug eines Online-Produktkatalogs als Angebot zu werten. Für die Beschaffung von Herdenschutzhunden und deren Ausbildung sowie Leihgebühren von Arbeitsmaterial kann abweichend davon mit entsprechender Begründung auch eine geringere Anzahl schriftlicher Angebote ausreichend sein. Für kommunale Körperschaften gelten die Regelungen der Nummer 5.1 VV-K in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

- b) Im Falle der Nummer 2.2
 - aa) Angaben zur antragstellenden Person oder zu Zusammenschlüssen solcher Personen, zur Veranlassung und Örtlichkeit,
 - bb) Rissprotokoll und gegebenenfalls Gutachten der Sachverständigen,
 - cc) Angaben zur Einhaltung der Meldepflicht,
 - dd) gegebenenfalls Rechnungen (Tierkörperbeseitigung, Tierarzt, Gutachten) mit Zahlungsnachweisen,
 - ee) Erklärung zu einer möglichen Förderung oder Kofinanzierung durch Dritte,
 - ff) Angaben gemäß den Nummern 3.3 und 5.5,
 - gg) bei Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion eine Erklärung über De-minimis-Beihilfen.

7.1.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligung erfolgt auf Antrag mit schriftlichem Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde.

7.2.2 Bewilligungsbehörde ist in den Großschutzgebieten das jeweilige Nationalparkamt oder das jeweilige Biosphärenreservatsamt, in den übrigen Gebieten das jeweilige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt als zuständige Naturschutzbehörde. Die Anschriften und Kontaktdaten der Bewilligungsbehörden können dem aktuellen Merkblatt auf der Internetseite https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_wolf.htm entnommen werden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Im Falle der Nummern 2.1 und 2.3 sind die Zuwendungsmittel mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung zusammen mit der Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt in der Regel in einer Summe nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

7.3.2 Im Falle der Nummer 2.2 sind die Zuwendungsmittel mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde in einer Summe nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Im Falle der Nummern 2.1 und 2.3 ist der Verwendungsnachweis innerhalb des Bewilligungszeitraumes in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises unter Beifügung von Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsnachweise) der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

7.4.2 Im Falle der Nummer 2.2 gelten die von der Bewilligungsbehörde geprüften Antragsunterlagen abweichend von Nummer 10.1 VV zu § 44 LHO oder VV-K in Verbindung mit Nummer 7 ANBest-P oder ANBest-K zugleich als Nachweis der Verwendung.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Ausnahmen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.6 Prüfrecht

Die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und der Landesrechnungshof besitzen ein Prüfrecht.

7.7 Veröffentlichung der Zuwendungsinformationen

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Zuwendungen auf einer zentralen Beihilfe-Website, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (gemäß Teil I Kapitel 3 Abschnitt 3.7 Randnummer 128 der AGRI-Rahmenregelung).

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Förderrichtlinie Wolf vom 12. März 2013 (AmtsBl. M-V S. 209), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V S. 673) geändert worden ist, außer Kraft.

Veröffentlichung der aktualisierten Gefahrenkarten und Risikokarten im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 9. Dezember 2019 – VI 430-1 –

Gemäß § 79 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt die Gefahrenkarten und Risikokarten nach § 74 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zum 22. Dezember 2013 veröffentlicht.

Gemäß § 74 Absatz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sind diese Karten bis zum 22. Dezember 2019 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt veröffentlicht die aktualisierten Gefahrenkarten und Risikokarten für die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) an oberirdischen Gewässern sowie Küstengewässern. Dargestellt werden zudem die hochwassergeschützten Gebiete und nachrichtlichen Überflutungsgebiete in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gefahren- und Risikokarten liegen ab dem 22. Dezember 2019 im

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Geologie, Wasser und Boden
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus. Die ausliegenden Gefahrenkarten und Risikokarten sind darüber hinaus auf der Internetseite: www.lu.regierung-mv.de/hwrm veröffentlicht.

Gemäß § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist es vorgesehen, innerhalb der Risikogebiete an oberirdischen Gewässern die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Diese Gebiete sind gemäß § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den jeweiligen Gefahrenkarten „Hochwassergefahrenkarte – Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (100-jährliches Ereignis)“ dargestellt.

Weitere Informationen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten einschließlich der erlassenen Rechtsverordnungen sind ebenfalls über die Internetseite www.lu.regierung-mv.de/hwrm veröffentlicht.

Listennachfolgerin der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 28. November 2019

Herr Mathias Brodkorb hat am 12. November 2019 den Verzicht auf sein Landtagsmandat erklärt und ist mit Ablauf des 12. November 2019 aus dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern ausgeschieden.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat mich gebeten, die nachrückende Person in den Landtag Mecklenburg-Vorpommerns zu bestimmen. Als Listennachfolgerin der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands habe ich nach § 46 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Frau Dagmar Kaselitz, wohnhaft in 17217 Penzlin

bestimmt.

Frau Kaselitz hat das Mandat am 28. November 2019 angenommen und ist somit seit dem 28. November 2019 Mitglied des 7. Landtages Mecklenburg-Vorpommern.

AmtsBl. M-V 2019 S. 993

Stellenausschreibungen

Im Geschäftsbereich des **Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern** sind bis zu drei Stellen für

Notarassessorinnen/Notarassessoren (w/m/d)

zu besetzen.

Informationen zum Anwärterdienst als Notarassessor/-in im Land Mecklenburg-Vorpommern können der Verordnung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 629) sowie dem entsprechenden Informationsblatt entnommen werden, das zum Download im Regierungsportal (www.regierung-mv.de) unter Justizministerium/Karriere/Stellenangebote zur Verfügung steht.

Die Bewerber sollen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist

- über die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz verfügen und
- überdurchschnittliche Leistungen in den juristischen Staatsprüfungen erbracht haben. Vorzugsweise soll das Zweite juristische Staatsexamen mit einem mindestens „vollbefriedigenden“ Ergebnis abgeschlossen worden sein.

Bewerbungen sind innerhalb **eines Monats** nach Erscheinen dieser Ausschreibung zweifach mit Anlagen unter der folgenden Anschrift einzureichen:

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 26
19055 Schwerin

Interessenten können den zu verwendenden besonderen Vordruck telefonisch unter 0385 581 2575 oder unter 0385 588-3126 anfordern.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren ist in der Richtlinie zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. November 2014 (AmtsBl. M-V S. 1186), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Januar 2017 (AmtsBl. M-V S. 28), geregelt.

Schwerin, den 26. November 2019

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2019 S. 994

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt